

Ehrenordnung

für den Turn- und Sportverein Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der TSV Vineta Schacht-Audorf von 1920 e.V. (TSV Vineta) ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben:

- a) Durch Ernennung zum:
 - 1. Ehrenvorstand,
 - 2. Ehrenmitglied.
- b) Durch Verleihung der
 - 1. Jugendurkunde,
 - 2. Verdiensturkunde,
 - 3. bronzenen, silbernen und goldenen Ehrennadel.

2. Die für die Auszeichnung vorgeschlagenen Personen müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorstand und die Verleihung der goldenen Ehrennadel kann mit einem Sachgeschenk in Höhe von bis zu 30.-€ verbunden sein.

§ 2 Ehrenvorstand, Ehrenmitglied

- 1. Zum Ehrenvorstand kann nur diejenige oder derjenige ernannt werden, die/der das Amt der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden oder der/des Kassenwart/INN über längere Zeit oder besonders verdienstvoll ausgeübt hat.
- 2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt § 5 der Satzung.
- 3. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder dürfen kein Amt im Verein ausüben; sie sind von der Beitragszahlung bereit.
- 4. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder können an Sitzungen des Vereinsrates teilnehmen; sie besitzen Rederecht aber kein Stimmrecht.
- 5. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes/Vereinsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 6. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde und ein Sachgeschenk.

§ 3 Jugendurkunde

1. Die Jugendurkunde kann Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verliehen werden, wenn sie sich

- 1. durch besondere sportliche Leistungen herausgehoben haben,
 - 2. ehrenamtlich im besonderen Maße über einen längeren Zeitraum in die Arbeit des Jugendvorstandes eingebracht haben.
2. Jugendurkunden werden auf Vorschlag des Vereinsjugendwartes durch die Jugendversammlung verliehen.

Besondere Rechte sind aus der Verleihung nicht abzuleiten. Die Übergabe der Urkunde soll auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4 Verdiensturkunde

1. Die Verdiensturkunde kann volljährigen Mitgliedern verliehen werden, wenn sie sich als

- 1. Vorstandsmitglied,
- 2. Spartenleiter (in) oder Vertreter(in),

